



Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3162**

A10, A07

30. Oktober 2024

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:

MB

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes MdL

**Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 06.11.2024**  
**TOP 1: Schriftliche Beantwortung von Fragen der FDP-Fraktion**  
**zum Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2025**

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 11. Oktober übermittelten Fragen der FDP-Fraktion zum Entwurf des Landeshaushalts im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsausschusses beantworte ich wie folgt:

1. Im Kapitel 06 010 Titel 547 30 – Aufwendungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung des BAföG – steigt der Ansatz 2025 um 400T€ auf 1.200T€ (S. 26 Etatentwurf) mit der Erläuterung „mehr zur Abdeckung gestiegener Kosten“
  - Wie sieht der zeitliche Fahrplan zur weiteren, vollständigen Digitalisierung des BAföG-Verfahrens aus?
  - Welche Maßnahmen wurden bereits auf den Weg gebracht? (Jeweils in Verbindung mit abgerechneten/kalkulierten Kosten, bitte.)
  - Welche Maßnahmen sind noch in Bearbeitung?

Die Fragen werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die weitere Digitalisierung der BAföG-Bearbeitung wird derzeit in einer Projektgruppe unter Beteiligung des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und der Bezirksregierung Köln weiterentwickelt. Die derzeitige Projektplanung sieht vor, dass das bislang genutzte BAföG-

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-  
Telefax 0211 896-4555  
Poststelle@mkw.nrw.de  
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)  
Rheinbahn Linien 706, 707  
(Wupperstraße)



Fachverfahren bei der Bezirksregierung Köln bis Ende 2025 durch ein moderneres Fachverfahren mit integrierter E-Akte abgelöst werden soll. Dieses Fachverfahren soll Mitte 2026 dann auch bei allen zwölf Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken ausgerollt werden.

2. Im Kapitel 06 010 Titelgruppe 61 – Öffentlichkeitsarbeit – betragen die Mittel im Jahr 2023 noch 287T€, für 2024 und 2025 sind 719,3T€ veranschlagt (S. 28 Etatentwurf)
- Welche Maßnahmen (mit kalkulierten Kosten, bitte) sind im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit für 2025 geplant?

Der Haushaltsplanentwurf 2025 wird derzeit parlamentarisch beraten. Mit Abschluss der Beratungen liegt eine belastbare Budgetgrundlage für den Haushaltsvollzug 2025 vor, so dass Planungen konkretisiert und finalisiert werden können. Vor dem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Auflistung der geplanten Maßnahmen beigefügt werden.

- Welche Maßnahmen wurden 2023 und 2024 abgerechnet bzw. beauftragt?

Für das Jahr 2023 wurden folgende Maßnahmen beauftragt und abgerechnet (in Euro):

- |  |            |
|--|------------|
| • Relaunch/Bereitstellung/Wartung/Hosting der Internet- und Intranetseite: | 71.991,34  |
| • Veranstaltungen/Werbemittel:   | 115.517,16 |
| • Foto- und Videodokumentation/Grußworte:                                  | 71.718,08  |
| • Presse-Erzeugnisse/Lizenzen:   | 15.768,50  |
| • Lagerung/Versand Dokumentationen/Broschüren                              | 7.374,40   |
| • Technik/Reisekosten  | 4.865,37   |



Bei Kapitel 06 010 TG 61 bestehen zum aktuellen Zeitpunkt (22.10.2024) für das Haushaltsjahr 2024 Mittelfestlegungen in Höhe von 634.596,38 Euro.

Seite 3 von 25

Ausgezahlt wurden bislang (Stand 22.10.2024) (in Euro):

- Bereitstellung/Wartung/Hosting der Internet- und Intranetseite: 39.083,54
- Veranstaltungen/Werbemittel: 131.865,36
- Foto- und Videodokumentation/Grußworte: 55.714,81
- Presse-Erzeugnisse/Lizenzen: 12.916,00
- Lagerung/Versand Dokumentationen/Broschüren: 7.384,34
- Reisekosten 148,20

3. Im Kapitel 06 020 – Allgemeine Bewilligungen Besondere Finanzierungsausgaben, Titel 972 00 (S. 40 Etatentwurf) war für 2024 eine globale Minderausgabe in Höhe von –47.521,5 T€ sowie in Titel 972 10 in Höhe von –3.678,5 T€ (In Summe –51.200 T€) vorgesehen. Für 2025 werden die Ansätze unverändert fortgeschrieben. Im Haushalt 2024 war der 2023-Ansatz mit 53.813,9 T€ angesetzt.

Welche strategischen Überlegungen gibt es, diese globale Minderausgabe zu erwirtschaften? (bitte unterscheiden nach freiwilligen und gesetzlichen Leistungen)

Die globale Minderausgabe für den Einzelplan 06 (Titel 462 10, 972 00 und 972 10) beträgt in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils 53.346.900 Euro. Die Erwirtschaftung orientiert sich, sowohl bei gesetzlichen als auch bei freiwilligen Leistungen, an Erkenntnissen aus dem Haushaltsvollzug sowie den Erwartungen der jeweils bewirtschaftenden Stellen.

- Aus welchen Titeln und in jeweils welcher Höhe wurden bereits Beiträge zur Erwirtschaftung der globale Minderausgabe für 2024 erwirtschaftet?
- Aus welchen Titeln und in jeweils welcher Höhe wurde eine globale Minderausgabe für 2023 erwirtschaftet?



Die beiden vorstehenden Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seite 4 von 25

Die endgültige und konkrete Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben ist aus der Haushaltsrechnung ersichtlich. Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2023 wird bis Ende des Jahres 2024 veröffentlicht werden. Der Haushalt 2024 befindet sich derzeit noch im Vollzug. Die konkrete Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben wird erst aus der Haushaltsrechnung 2024 ersichtlich sein, die im Jahr 2025 veröffentlicht werden wird.

4. Kapitel 06 027 Allgemeine Studierendenförderung, Titelgruppe 70 Zuschüsse an die Studierendenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts (S. 62 des Haushaltsentwurfs). Seitens des Ministeriums wurde in vergangenen Haushaltsberatungen darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeit und die Bedarfe der Studierendenwerke in NRW untersucht werden sollen und mit den Studierendenwerken auf dieser Grundlage über die auskömmliche Finanzierung verhandelt werden soll. Bisher sind weder die gutachterlichen Feststellungen mitgeteilt worden noch der Sachstand der Verhandlungen.

- Seit wann liegen die Ergebnisse des Gutachtens vor?

Die Ergebnisse des Gutachtens liegen noch nicht vor.

- Wie ist der Stand der Verhandlungen und Gespräche?

Es wird damit gerechnet, dass die Organisationsuntersuchung zu den übergeordneten Fragestellungen gegen Ende 2024 fertig gestellt sein wird.

- Welche Bedarfe wurden seitens der Studierendenwerke angemeldet?

Hierzu wurden seitens der Studierendenwerke keine Bedarfe angemeldet, da die Ergebnisse noch nicht vorliegen.



- Inwieweit finden bei der Ermittlung der Bedarfe der Studierendenwerke auch die Notwendigkeiten für die Schaffung neuen und Sanierung vorhandenen Wohnraums für Studierende Berücksichtigung?

Seite 5 von 25

Diese Fragen sind nicht Gegenstand der Organisationsuntersuchung. Für die Wohnraumförderung ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zuständig.

5. Kapitel 06 040 Forschungsförderung, Titelgruppe 64 Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer (S. 110 des Haushaltsentwurf). In der Erläuterung zur Titelgruppe werden u.a. die Verwendungszwecke erläutert. Auch wird ausgeführt, dass die Mittel dieser Titelgruppe grundsätzlich auch zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds verwandt werden können, aufgrund einer Neukonzipierung der EU-Strukturfonds jedoch eine Reduzierung der Mittel (Titel 686 64 –3.000.000 €) erfolgt.
- Wie stellt sich diese Neukonzipierung dar und aufgrund welcher Veränderungen erklärt sich ein verringerter Mittelbedarf?

Mit dem Haushalt 2025 wird der Ansatz von Kapitel 06 040 Titelgruppe 64 um 3.000.000 Euro (von 78.414.000,20 Euro auf 75.414.000,20 Euro) reduziert. Hintergrund ist, dass

- a) die Mittel des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zur Kofinanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der Innovationswettbewerbe (IW) und des Forschungsinfrastrukturwettbewerbs (FIS) des *EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027* aus Kap. 06 040 Titelgruppe 64 bereitgestellt werden und
- b) der Landesanteil für die Kofinanzierung der jeweils dritten Ausschreibungsrunde von IW und FIS auf Grundlage der „Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058,



(EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/ 2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/ 695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241“ reduziert werden kann, da bei geeigneten Projekten der Förderbetrag vollständig von der EU bereitgestellt werden kann. In der Fokussierung auf Fördertatbestände von STEP drückt sich ein klares Bekenntnis zu den Zielen der Verordnung aus.

Zur Konsolidierung des Landeshaushalts kann der Ansatz von Kapitel 06 040 Titelgruppe 64 entsprechend um 3.000.000 Euro reduziert werden.

6. Kapitel 06 040 Titelgruppe 65 Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland (S. 112 im Haushaltsentwurf)

- In welchem Umfang wurden von 2022 bis heute hoch qualifizierter Forschungsnachwuchs aus dem Ausland zurück nach NRW zurückgeholt?

Von 2022 bis heute wurden insgesamt 18 Projekte mit Beginn in 2022, 2023 und 2024 bewilligt.

- Forschen diese Rückkehrer nach wie vor in NRW?

Von den 18 genannten Nachwuchsgruppen sind 17 nach wie vor in Nordrhein-Westfalen tätig. Eine Nachwuchsgruppe wurde zwischenzeitlich aufgelöst.

- Der Ansatz der Titelgruppe sinkt für 2025 um 750 T€. In welchem Umfang erwartet die LR im Jahr 2025 hoch qualifizierten Forschungsnachwuchs nach NRW zurückzuholen?

Ab der aktuell laufenden Ausschreibung werden die Fördermöglichkeiten aufgrund der haushalterischen Gegebenheiten pro Ausschreibung von sechs auf drei reduziert.

7. Kapitel 06 040 Titelgruppe 76 Sonderfinanzierung des Landes an den Aufbaukosten der Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB) in



Münster (S. 116 des Haushaltsentwurf). Die in Münster im Aufbau befindliche Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB) forscht auf den Gebieten der Produktions- und Batteriezelltechnologie mit besonderem Fokus auf das Hochskalieren neuer Entwicklungen im großindustriellen Maßstab. Dabei fördert der Bund Anlagenausstattung und Anfangsbetrieb, während das Land die Bereitstellung und Finanzierung von Grundstücken und Neubauten zugesagt hat.

- Welche Leistungen für Grundstücke und Neubauten hat das Land NRW bislang geleistet?

Die landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN errichtet die Gebäude der FFB in Münster im Treuhandauftrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Bisher (Stand: September 2024) sind hierfür 75.219.905,20 Euro über das Treuhandvermögen des Landes verausgabt worden.

Davon sind für den Erwerb der Baugrundstücke in Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen 3.694.829,21 Euro, für den bereits fertiggestellten Neubau des 1. Bauabschnittes (FFB PreFab), ohne Grunderwerb, 55.713.886,92 Euro, für den Neubau des 2. Bauabschnittes (FFB Fab), ohne Grunderwerb, bisher 13.328.804,72 Euro (hier im Wesentlichen für Baunebenkosten, insb. Planungskosten, und vorbereitende Maßnahmen) und für allgemeine Baunebenkosten bisher 2.482.384,35 Euro verwendet worden.

- Welche Finanzbedarfe für welche Maßnahmen sieht die Landesregierung für einen weiteren Betrieb, respektive Aufbau bzw. die Fortführung der Batterieforschung in NRW?

Inklusive der oben genannten Beträge wird von einem landesseitigen Gesamtfinanzierungsbedarf für Grundstücke und Neubauten von rund 320.000.000 Euro ausgegangen. Haushaltsvorsorge für den verbleibenden, über die im Einzelplan 06 TG 76 bereitgestellten Mittel hinausgehenden Anteil der Landesfinanzierung wurde im Einzelplan 14 TG 71 getroffen.

Grundstücke und Gebäude verbleiben im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) als Nutzerin und Betreiberin der FFB unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



- Trifft das Land Vorkehrungen, falls es im Deutschen Bundestag nicht eine – von uns erwünschte – Mehrheit für eine weitere Finanzierung des Betriebs und Aufbau geben sollte?

Mit der Errichtung der Neubauten für die FFB leistet das Land eine überdurchschnittliche hohe Zukunftsinvestition für den Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland. Die Verantwortung für den weiteren Auf- und Ausbau sowie für den Betrieb tragen in erster Linie der Bund als Initiator der FFB im Rahmen seines Dachkonzeptes Batterieforschung sowie die FhG als Betreiberin der FFB. Die vom Bund für Aufbau (Maschinen- und Anlagentechnologie) und Anfangsbetrieb der FFB zugesagten und vollumfänglich benötigten bis zu 500.000.000 Euro sind nach Auskunft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) von Kürzungen im Bundeshaushalt für die Batterieforschung bislang nicht betroffen. Darüberhinausgehende, grundlegende Bedarfe für den Betrieb der FFB PreFab sind über die zunächst bis 2026 befristete Aufnahme in die 90:10 Bund-Länder-Grundfinanzierung sowie die perspektivisch vorgesehene Entfristung bis auf Weiteres abgedeckt. Modelle für die Finanzierung des ab 2028 erwarteten Regelbetriebs der FFB Fab werden derzeit von FhG und Bund unter Beteiligung des Landes entwickelt und evaluiert. Voraussetzung für einen erfolgreichen Betrieb der FFB ist ein funktionierendes, bundesweites Forschungsökosystem Batterietechnologie und eine entsprechende Bundesfinanzierung in mindestens der Höhe der Jahre vor 2024, für die sich die Landesregierung weiterhin beim Bund einsetzt. Die Batterieforschung in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Teil dieses Systems und wird von der Landesregierung bereits auf sehr hohem Niveau unterstützt. Zusätzlich zu den Investitionen in die FFB und zur Grundfinanzierung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen hat die Landesregierung in den vergangenen rund 15 Jahren weit mehr als 100.000.000 Euro in die Batterieforschung investiert, sowohl in die Projektförderung als auch in den Aufbau strategischer Forschungsinfrastrukturen und in konkrete, anwendungsorientierte Vorhaben von Unternehmen, Clustern und Netzwerken. Sollte der Haushaltsgesetzgeber auf Bundesebene nach Kürzungen für das Jahr 2024 nun auch in 2025 keine hinreichende Finanzierung für die deutschlandweite Batterieforschung bereitstellen, wird die





Landesregierung die Lage im Austausch mit Akteuren der hiesigen Wissenschaft bewerten und eruieren, welche Möglichkeiten bestehen, um die im Land aufgebauten Kompetenzen und Strukturen bestmöglich zu erhalten.

Seite 9 von 25

8. Unter der Dachorganisation der Johannes-Rau Forschungsgemeinschaft, Kapitel 06 042, sind das Land NRW und derzeit 15 selbständige, wissenschaftliche und landesgeförderte Forschungseinrichtungen zusammengefasst. In den Titeln 686 12 bis Titel 686 23 (S. 120 des Haushaltsentwurf) wird den 10 durch das MKW bezuschussten Institutionen unter dem Dach der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft im Haushalt 2025 im Verhältnis zum Etat 2024 institutionelle Förderung gekürzt.

- Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung bei den geförderten Forschungseinrichtungen infolge der reduzierten Förderung?

Aufgrund der angespannten Haushaltslage war eine Verstetigung der im Jahr 2024 vorgenommenen Erhöhung der institutionellen Förderung leider nicht möglich. Aufgrund der Finanzstruktur der Institute wird nicht mit gravierenden Auswirkungen gerechnet.

- Wie ermittelt die Landesregierung (anhand welcher Kriterien) die Bedarfe der institutionellen Förderung der Forschungseinrichtungen?

Die institutionelle Förderung kann gemäß JRF-Finanzierungsrichtlinie als Fehlbedarfs- oder als Festbetragsfinanzierung beantragt werden. Grundlage für die Gewährung einer institutionellen Zuwendung ist dabei ein Wirtschaftsplan, der sämtliche erwarteten Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Einrichtung im Haushaltsjahr der beantragten Förderung abbildet. Anlage des Wirtschaftsplans ist zudem eine Kurzbeschreibung der im Jahr geplanten Forschungsschwerpunkte, die mittels einer Übersicht der laufenden sowie geplanten Projekte untermauert wird sowie eine kurze Übersicht der sonstigen Aktivitäten des Geschäftsbetriebs. Die Bewilligungsentscheidung ist abhängig von den im Rahmen des Antragsverfahrens beigebrachten Unterlagen sowie den veranschlagten Haushaltsmitteln.



- Wie entwickelte sich die Förderung der Forschungseinrichtungen seit der Gründung der JRF?

Seite 10 von 25

Nachfolgende Haushaltsansätze sind seit Gründung der JRF im Einzelplan 06 (Kapitel 042) veranschlagt worden (Angaben in Euro):

Kürzel Institut	2015	2017	2024
DIE/IDOS	1.420.000	1.481.000	3.101.900
IUTA	1.020.000	1.020.000	1.114.700
BICC	1.000.000	1.000.000	1.092.800
FIR	950.000	950.000	1.038.200
AMO	630.000	630.000	688.500
RIF	400.000	400.000	437.200
STI	300.000	300.000	518.900
DST	-	648.700	633.900
FIW	-	500.000	546.500
IKT	-	500.000	546.500
IWW	-	500.000	546.500

Alle Angaben in Euro. DST, FIW, IKT und IWW sind erst im Haushalt 2017 in die institutionelle Förderung in Kapitel 06 042 aufgenommen worden.

- Angesichts der vermehrten Zahl antisemitisch motivierter Vorfälle in den letzten Monaten wird fraktionsübergreifend die Bildung und Aufklärung über deutsch-jüdische Geschichte und Kultur begrüßt. Wie begründet die Landesregierung inhaltlich die Kürzung des Zuschusses an das Ludwig-Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Gesichte e.V. (Titel 686 13)?

Aufgrund der angespannten Haushaltslage war eine Verstetigung der im Jahr 2024 vorgenommenen Erhöhung der institutionellen Förderung nicht möglich. Es handelt sich daher nicht um eine inhaltlich begründete Reduktion.

- Mit welchen anderen Maßnahmen und Förderungen gewährleistet die Landesregierung die erforderliche und gewünschte Prävention, Bildungs- und Forschungsarbeit zur Bekämpfung des Antisemitismus (insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch in Kapitel 060 70 Titel 684 25 die Zuschüsse für Präventionsarbeit gegen Antisemitismus und Rassismus ebenfalls gestrichen werden)?



Zum 15. Januar 2024 wurde im Ministerium für Kultur und Wissenschaft die **Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“** eingerichtet. Die Stabsstelle ist die zentrale Anlaufstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Fragen der Prävention in den Themenfeldern Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus, politischer und religiöser Extremismus sowie Demokratiefeindlichkeit. Insbesondere im Themenfeld Antisemitismus will sie eine koordinierende Funktion im Hinblick auf die Präventionsmaßnahmen des Landes wahrnehmen. Eine Analyse der bestehenden Präventionsarbeit gegen Antisemitismus unter besonderer Berücksichtigung der Betroffenenperspektive wurde im Juli 2024 in Auftrag gegeben und wird derzeit von der *Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, Beratung bei Rassismus und Antisemitismus* (SABRA) durchgeführt. Erste Ergebnisse werden im November 2024 erwartet, die Veröffentlichung der Analyse ist für Anfang 2025 geplant. Im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus (IntHK REX) wird das Thema „Antisemitismus“ gestärkt und einen höheren Stellenwert erhalten. Das Handlungskonzept dient als Arbeitsgrundlage für die Arbeit der Landesregierung gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus.

9. Kapitel 06 072 Landesförderung der Weiterbildung, Titel 633 26 Zuweisungen zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft der Gemeinden (Kofinanzierung) werden vollständig gestrichen und Titel 684 26 Zuschüsse zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in andere Trägerschaft (Kofinanzierung) (S. 190 des Haushaltsentwurfs)

- Welche Effekte in quantitativer und qualitativer Hinsicht sind durch die Reduzierung der Ansätze für 2025 zu erwarten?

Die bei Kapitel 06 072 Titel 684 26 und Titel 633 26 veranschlagten Mittel dienen der Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des EU-Strukturfonds an Volkshochschulen und in den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten und geförderten Einrichtungen. Die Bewirtschaftung und Zuwendung der Mittel an die jeweiligen Einrichtungen werden durch die ESF-Verwaltungsbehörde



vorgenommen. Quantitativ wird sich der Eigenanteil der Einrichtungen von 50 Prozent auf 60 Prozent erhöhen. In qualitativer Hinsicht ist keine Veränderung zu erwarten.

Seite 12 von 25

10. Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein, Titel 686 41 Zuschuss für die Landesinitiative "Zukunft durch Innovationen" (zdi) (S. 232 des Haushaltsentwurfs). Der Ansatz reduziert sich im Vergleich zum Haushalt 2023 (4.000T€) und dem Haushalt 2024 (Ansatz 9.971,3 T€) erneut und wird um 28,7 T€ reduziert.

- Welche Maßnahmen wurden in den Jahren 2023 und 2024 bislang finanziert?

In der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Auflistung der finanzierten Maßnahmen für 2023 und 2024 nicht möglich.

- Welche Weiterentwicklungen haben sich im Projekt ergeben, die zu geringeren Bedarfen führen (insbesondere vor dem Hintergrund, dass von allen Seiten der Mangel an naturwissenschaftlich-technischem Nachwuchs beklagt wird)? Wir bitten um Information über den vorgesehenen Finanzierungsplan (vgl. Erläuterungsband, S. 82).

Die Administration des Programms zdi erfolgt verstärkt durch Personal des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft. Hierzu wurde bereits mit dem Haushalt 2024 eine zusätzliche Sachbearbeitungsstelle eingerichtet. Diese Administrationskosten sind nicht mehr in Kapitel 06 100 Titel 686 41 veranschlagt.

Der vorgesehene Finanzierungsplan (vgl. Erläuterungsband, S. 82) setzt sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Durchführung der Maßnahmen, administriert durch die zdi Geschäftsstelle	3.600.000
Kofinanzierungsanteil der zdi-BSO-MINT-Förderung	4.000.000
Unterstützung von zdi-Netzwerken vor Ort und der Schülerlabore an Hochschulen	2.342.600



- Wie passt diese Entwicklung mit dem folgenden Vorhaben des Koalitionsvertrags zusammen: „Das Projekt „Zukunft durch Innovation“ (zdi) werden wir dauerhaft absichern und zielgerichtet weiterentwickeln“ (S. 67, Zeilen 3297-3298 des Koalitionsvertrages)?

Seite 13 von 25

Aufgrund der großen Bedeutung der Maßnahme „Zukunft durch Innovation“ (zdi) hat die Landesregierung das Budget ab dem Jahr 2023 als eigenständigen Titel im Haushaltsplan etatisiert (Kapitel 06 100 Titel 686 41). Die Reduzierung wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Vielmehr können Maßnahmen unter Beachtung individueller Bedarfe und regionaler Besonderheiten weiterhin gefördert werden. Zusätzlich ist es der Landesregierung gelungen, die Förderung der zdi-Netzwerke für weitere drei Jahre zu sichern. Dies ermöglicht sowohl die Festigung bestehender Strukturen als auch eine zielgerichtete (regionale) Weiterentwicklung.

11. Im Kapitel 06 100 Titel 686 46 Internationale Veranstaltungen (S.232 des Haushaltsentwurfs). Ausweislich des Erläuterungsbandes, S. 84 wird NRW 2025 Gastgeber für rund 10.000 Athletinnen und Athleten etc. im Rahmen der World University Games sein. Im Etat 2024 waren 5 Mio. € veranschlagt, im Etatentwurf 2025 werden weitere 15 Mio. € etatisiert.

- Welche Finanzierungsplanungen liegen den World University Games zugrunde?
- Gibt es weitere Finanziere?

Die beiden Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit einem kalkulierten Gesamtbudget in Höhe von 157.700.000 Euro hatte sich der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband für die Rhine-Ruhr 2025 FISU World University Games beworben und am 21. Mai 2021 den Zuschlag durch den Weltverband FISU erhalten. Bund und Land verständigten sich daraufhin auf eine mehrjährige, paritätische Förderung in Höhe von jeweils rund 59.000.000 Euro (2021: 4.800.000 Euro, 2022: 6.900.000 Euro, 2023: 3.400.000 Euro, 2024: 7.300.000 Euro, 2025: 36.100.000 Euro, 2026: 500.000 Euro). Die Landesförderung wird in den Einzelplänen 02 und 06 abgebildet. Die Kommunen beteiligen sich plangemäß mit der Übernahme von Value-In-



Kind-Leistungen. Die restlichen Ausgaben sollen finanziert werden aus Einnahmen unter anderem im Bereich Ticketing, Sponsoring und Teilnahmegebühren. Zusätzlich bezuschusst das Land unter anderem die Modernisierung des Sportparks Lohrheide in Bochum und des Regattahauses in Duisburg sowie die barrierefreie Zuwegung für das Tennisgelände in Essen mit Fördermitteln in Höhe von insgesamt mehr als 42.000.000 Euro. Aufgrund erheblicher Kostensteigerungen wurde im Jahr 2024 eine Neukonzeptionierung der Veranstaltung notwendig, die nunmehr auch eine Einbindung der Standorte Hagen (Basketball) und Berlin (Schwimmen, Wasserspringen und Volleyball) vorsieht. Hierdurch konnte der zunächst taxierte Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von rund 21.100.000 Euro auf 7.200.000 Euro gesenkt werden. Zwischen Bund und Land wurde vereinbart, die Mehrausgaben durch eine paritätische Erhöhung von Bundes- und Landesförderung auszugleichen. Weitere Informationen können dem Bericht der Landesregierung zur 16. Sitzung des Sportausschusses des Landtages am 1. Oktober 2024 „Sach- und Planungsstand der FISU World University Games 2025“ entnommen werden (Vorlage 18/3058).

12. Im Kapitel 06 100 Titelgruppe 78 Zukunftsvertrag "Studium und Lehre stärken" (S.252 des Haushaltsentwurfs) werden Zuschüsse für Investitionen in Titel 893 78 um rund 55,66 Mio € reduziert.

- Wie wird diese Reduktion begründet?
- Welche Maßnahmen (aufgegliedert nach Hochschulen) sollen aus dem Titel bezuschusst werden?
- Welche Investitionsbedarfe wurden seitens der Hochschulen zur Bezuschussung angemeldet?

Die Titel der Titelgruppe 78 sind gegenseitig deckungsfähig. Der Ansatz der Titelgruppe insgesamt beträgt 552.396.800 Euro im Haushaltsjahr 2024 und 505.471.200 Euro im Haushaltsjahr 2025, weil 40.000.000 Euro aus ZSL-Mitteln zusätzlich in die Hochschulkapitel verlagert werden. Unter Berücksichtigung der Verlagerung sinkt der Ansatz lediglich um 6.925.600 Euro. Die verbleibende – eher geringe – Reduzierung ist auf eine niedrigere voraussichtliche Bundeszuweisung und eine entsprechend verminderte Kofinanzierungsverpflichtung des Landes zurückzuführen.



Aus der Titelgruppe werden überwiegend (Prämien-)Zahlungen an die Hochschulen im Rahmen der Sonder-Hochschulverträge zum ZSL finanziert. Die Hochschulen entscheiden damit unabhängig von der Höhe des konkreten Titels im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen eigenständig über den Einsatz dieser Mittel und damit auch über hieraus zu finanzierende Investitionsmaßnahmen für Lehrzwecke.

Die Hochschulen haben darüber hinaus grundsätzlich auch die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten vertraglichen Zuweisungen Bedarfe für Flächenoptimierungen sowie Investitionen in die technische Infrastruktur für Lehrzwecke zur Finanzierung aus ZSL-Mitteln anzumelden. Diese Maßnahmen machen insgesamt jedoch einen eher geringen Anteil des finanziellen Gesamtvolumens der Titelgruppe aus. Über die Verwendung von ZSL-Mitteln für Einzelmaßnahmen wird in der Regel erst im jeweiligen Haushaltsjahr entschieden.

### 13. Kapitel 06 100 Titelgruppe 82 Umsetzung des EGovG NRW an Hochschulen und HBZ (S. 256 des Haushaltsentwurf)

- Welche Maßnahmen/Projekt zur Umsetzung des EGovG NRW wurden bislang (nach Haushaltsjahr, bitte) bezuschusst/finanziert?

Die Umsetzung des EGovG NRW an den Hochschulen erfolgt in Eigenregie. Die Hochschulen und das HBZ erhalten entsprechende Einzelzuweisungen mit Zweckbindung zur Verausgabung. Darüber hinaus werden Mittel zur Durchführung kooperativer Projekte mit Zweckbindung zur Verausgabung der Ruhr-Universität-Bochum zugewiesen, dort durch die KDU.NRW koordiniert und bei Bedarf weitergeleitet. Durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft erfolgt daher keine Finanzierung von Einzelmaßnahmen.

- Welche Projektbedarfe wurden angemeldet und konnten diese auskömmlich finanziert werden?

Es erfolgt keine Anmeldung von Projektbedarfen beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Die Koordination der Mittel für hochschulübergreifende Projekte erfolgt über die KDU.NRW.



- Wir bitten um Erläuterung für die deutliche Reduzierung des Gesamtansatzes und der Einzelansätze in der Titelgruppe?

Seite 16 von 25

Die Reduzierung des Gesamtansatzes und der Einzelansätze entspricht der ursprünglich 2021 in der Vereinbarung zur Umsetzung des EGovG NRW mit den Hochschulen vereinbarten Mittelverteilung.

14. Sanierungsstau an den Hochschulen in NRW. Bereits seit Jahren wird ein massiver Sanierungsstau an den Hochschulen des Landes sowohl baulich als auch in der technischen Ausstattung - beklagt.

- Wir bitten die Landesregierung um Auflistung der gemeldeten Sanierungsbedarfe – unterteilt nach Hochschule und Bereich?
- Welche Sanierungsaufwendungen werden dafür kalkuliert?
- Welche Priorisierungen werden vorgenommen und gibt es eine Planung zum Abbau des Sanierungsstaus? Welche, bitte?

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über gemeldete Sanierungsbedarfe der verschiedenen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (ohne Universität zu Köln und Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, die ihre Bauangelegenheiten selbst verwalten).

Die Euro-Beträge beziehen sich dabei auf das voraussichtlich erforderliche Volumen an Verpflichtungsermächtigungen aus dem Mietausgabenbudget des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft. Durch Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen refinanziert das Land den Hochschulen ihre Mieten, welche sie an den BLB NRW zahlen (in Einzelfällen auch an andere Vermieter). Der vom BLB NRW bei Baumaßnahmen zu erbringende Eigenkostenanteil – bei reinen Sanierungen und Modernisierungen ohne Flächenmehrungen regelmäßig 40 Prozent, ansonsten individuell – ist dementsprechend nicht eingerechnet. Die geschätzten erforderlichen Gesamtbaukosten liegen also oftmals noch höher.





Hochschule	Geschätzter aus dem Mietausgabenbudget des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zu bedienender Sanierungsbedarf in Millionen Euro
RWTH Aachen	1.792
Universität Bielefeld	1.849
Universität Bochum	2.114
Universität Bonn	1.284
TU Dortmund	442
Universität Düsseldorf	557
Universität Duisburg-Essen	1.317
Deutsche Sporthochschule Köln	69
Universität Münster	1.013
Universität Paderborn	305
Universität Siegen	112
Universität Wuppertal	1.485
Fachhochschule Aachen	28
Fachhochschule Bielefeld	178
Hochschule Bochum	124
Fachhochschule Dortmund	318
TH Köln	588
Hochschule Niederrhein	11
Kunstakademie Düsseldorf	60
Hochschule für Musik und Tanz Köln	334

Noch nicht vollständig abgeschlossene Baumaßnahmen, für welche aufgrund ihres Fortschritts aber schon die Verpflichtungsermächtigung gebunden werden konnte oder die bereits im Rahmen des Hochschulbau-Konsolidierungsprogramms angegangen worden sind, wurden aufgrund dessen in die Abschätzung des noch bestehenden Sanierungsstaus nicht mehr aufgenommen.

Es ist zu betonen, dass die dargestellten Bedarfe lediglich grobe Schätzungen widerspiegeln. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Dringlichkeit der in den Beträgen berücksichtigten Sanierungsbedarfe erheblich variiert. Auch die Einschätzung, ab



wann ein Gebäude als sanierungsbedürftig angesehen wird, unterliegt einer gewissen Spannweite.

Eine fachbereichsbezogene Darstellung der Sanierungsbedarfe an den einzelnen Hochschulen war nicht möglich, da sich die Bedarfe oftmals nicht einem einzigen Bereich trennscharf zuordnen lassen.

Der Abbau des Sanierungsstaus wird durch die in diesem Jahr erfolgte Einführung der Neuen Masterplanung im Hochschulbau forciert. Sie beschleunigt und verschlankt den Hochschulbau und stärkt die Eigenverantwortlichkeit sowie Planungssicherheit der Hochschulen. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und das Finanzministerium haben sie unter Mitwirkung von BLB NRW und Hochschulen erarbeitet, um Planung, Genehmigung und Bau deutlich zu beschleunigen und dadurch auch kosteneffizienter zu machen. Prozesse, die früher nacheinander angegangen wurden, werden systematisch miteinander verschränkt und gleichzeitig abgearbeitet. Vom ersten Tag an begleiten Bauexpertinnen und -experten des BLB NRW die Planungen.

Als Ergebnis dieses Prozesses werden von den Beteiligten konkrete Bauvorhaben identifiziert, nach Dringlichkeit und Umsetzbarkeit priorisiert und durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und das Finanzministerium genehmigt. Priorisierungskriterien sind dabei u.a. Gebäudezustand und -sicherheit, die Erhaltung des umfänglichen Hochschulbetriebs, Hochschulentwicklungsbedarfe, das Potential zur Steigerung der Flächeneffizienz sowie Klimaneutralität und Nachhaltigkeit. Das resultierende Maßnahmenprogramm wird zwischen Land und jeweiliger Hochschule vertraglich vereinbart und budgetiert. Derzeit wird die Neue Masterplanung an den Universitäten Duisburg-Essen und Paderborn sowie der Hochschule Bielefeld erprobt und weiter optimiert. An weiteren Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wird das Verfahren ab dem kommenden Jahr sukzessive und orientiert an der Dringlichkeit der Bedarfe eingeführt.

15. Finanzielle Reserven der Hochschulen. Der Landesrechnungshof führt in einer Stellungnahme (Stellungnahme 18/1848, Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 08.10.2024) zum Nachtragshaushalt 2024 finanzielle Reserven bei den Hochschulen in NRW an.



- Woraus resultieren diese Reserven?
- In welcher Höhe bestehen sie bei den einzelnen Hochschulen?
- Gibt es (und wenn ja welche) Planungen der Hochschulen, wofür diese finanziellen Rücklagen vorgehalten bzw. verwendet werden sollen?

Seite 19 von 25

Grundsätzlich können finanzielle Reserven aus nicht verausgabten Mitteln sämtlicher Finanzierungsquellen entstehen, die den Hochschulen überjährig zur Verfügung stehen, zum Beispiel aus der Grundfinanzierung, Drittmitteln oder Spenden. Die mit Abstand wichtigste Finanzierungsquelle der Hochschulen ist die Grundfinanzierung gem. § 5 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG). Die Mittel der Grundfinanzierung fallen mit ihrer Zuweisung in das Vermögen der Hochschulen und stehen diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben überjährig zur Verfügung (vgl. § 5 Abs. 3 HG). Sie werden den Hochschulen im Rahmen des sogenannten Liquiditätsverbundes zwischen dem Land und den Hochschulen bereitgestellt und können durch die Hochschulen über ein Lastschriftverfahren bei der Landeshauptkasse bedarfsgerecht abgerufen werden. Werden diese Mittel nicht vollständig durch die Hochschule abgerufen, so verbleibt eine Forderung der Hochschule gegen das Land. Auf Landesseite stehen dieser Forderung Selbstbewirtschaftungsmittel gegenüber, die im jeweiligen Hochschulkapitel gebildet werden. Die Höhe dieser nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel für die einzelnen Hochschulen ist den Erläuterungen zum Titel 685 10 des jeweiligen Hochschulkapitels im Haushaltsplanentwurf 2025 zu entnehmen. Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Rücklagenbildung und sonstige Ergebnisverwendung der Hochschulen geprüft. Entsprechend ist hier das Eigenkapital auf der Passivseite der Hochschulbilanzen seitens des LRH in den Blick genommen worden. Es handelt sich hierbei um ein laufendes Prüfungsverfahren. An dieser Stelle sei auf das Prüfungsergebnis Nr. 18 im LRH Jahresbericht 2024 zum Geschäftsjahr 2023 und die enthaltenen Stellungnahmen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft verwiesen, welches in Abbildung 3 und 4 (S. 166) die Höhe der bilanziellen Rücklagen der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum 31.12.2020 ausweist.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft fragt jährlich die Finanz- und Investitionsbedarfe bei den Hochschulen ab, für die mittelfristig seitens der betreffenden Hochschule Mittel zu verausgaben sind.



Hierbei handelt es sich vor allem um Eigenanteile der Hochschulen in Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsprojekten, aber auch bspw. um Verpflichtungen aus Berufungszusagen und außergewöhnliche, einmalige Belastungen. Diese Bedarfsplanung summierte sich zum Stichtag 31.12.2022 auf rund 1,7 Milliarden Euro.

Seite 20 von 25

16. Kapitel 06 102 Fachbereiche Medizin und Universitätsklinik  
Allgemein, Titelgruppe 63 Sanierungs- und Modernisierungsprogramm für die Universitätsklinik des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 264 des Haushaltsentwurfs). Auch mit Blick auf die Universitätsklinik ist ein massiver Sanierungs- und Modernisierungstau seit Jahren unstrittig und werden nun auch in Angriff genommen. Die Mittel der Titelgruppe sollen dazu genutzt werden, den Investitionsstau der sechs Universitätskliniken zurückzuführen. Das ist zu begrüßen. Bereits im letzten Haushaltsberatungsverfahren hatten wir ein Sanierungs- und Modernisierungskonzept angeregt und erbeten, da in Abstimmung mit den Universitätskliniken entwickelt werden sollte.

- Liegt ein solches Sanierungs- und Modernisierungskonzept inzwischen vor?
- In welcher Höhe wird die Investitionsnotwendigkeit für welche Einzelmaßnahmen (verteilt auf die sechs Kliniken) beziffert und priorisiert?
- In welcher Höhe sind perspektivisch Mittel für das Sanierungs- und Modernisierungsprogramm in der mittelfristigen Finanzplanung hinterlegt?

Ein Sanierungs- und Modernisierungskonzept wurde bereits mit dem „Medizinischen Modernisierungsprogramm“ (MedMoP) 2016 aufgestellt. Die Masterpläne der Universitätskliniken zur baulichen Entwicklung sind die Grundlage der Konzeption. Zur Umsetzung von prioritären Maßnahmen des MedMoP dienen die Mittel der TG 63. In der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028 sind hierzu jährlich Mittel in Höhe von 33.400.000 Euro Schuldendiensthilfen für die kreditfinanzierten Maßnahmen vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur der Hochschulmedizin wurden seitdem aus Mitteln des laufenden Haushalts begonnen bzw. konnten mit Hilfe



des „NRW-Sonderprogramms Universitätskliniken“ aus dem Jahr 2020 finanziert werden.

Seite 21 von 25

Das Modernisierungskonzept wird zwangsläufig aufgrund der Entwicklungen in der Hochschulmedizin und bei den Anforderungen an die Gebäude mit entsprechenden Änderungen der Priorisierung laufend aktualisiert. Zugleich ist zu konstatieren, dass die Baupreise aufgrund der multiplen Krisenlage der vergangenen Jahre überdurchschnittlich gestiegen sind. Entsprechend haben sich die laufenden Baumaßnahmen erheblich verteuert, was die Finanzierung weiterer Maßnahmen verzögert.

Die Landesregierung hat hierauf reagiert und bereits mit dem Haushalt 2024 zusätzliche Mittel zur Finanzierung von weiteren klimafreundlichen Bau- und Modernisierungsmaßnahmen an den Universitätskliniken des Landes im Haushalt Kapitel 06 102 Titel 891 30 bereitgestellt. Es ist vorgesehen, hieraus die folgenden Einzelmaßnahmen zu realisieren (Angaben in Euro):

Bonn	Ersatzneubau Trainingszentrum HET III	50.000.000
Bonn	Smart Logistik Network (SLN) Logistik- und Abfallzentrum, Logistiktunnel und AWT-Anlage	53.000.000
Bonn	Ersatzneubau Operatives Zentrum - Zentralklinikum 2. BA	234.000.000
Münster	Neubau Operatives Zentrum	485.000.000
Münster	Erweiterung und Erneuerung des automatischen Warentransports (AWT), der Abfallzentrale, Ausbau der Rohrpostanlage	34.000.000
Köln	Ambulantes OP-Zentrum Augenklinik	66.799.651
Köln	Teilsanierung der Gebäude der Medizinisch Theoretischen Institute	13.000.000
Köln	Erneuerung / Erweiterung des Mittelspannungsnetz 10 KV	50.000.000
Düsseldorf	Neubau Zentrallabor mit Mikrobiologie und Virologie (MedMoP Anlage 2)	405.000.000
Essen	Kinderklinik 2. Bauabschnitt mit Perinatalzentrum Level 1 und Transplantationszentrum	86.000.000

Zusätzlich werden aus dem Haushalt neben laufenden Projekten insbesondere Mittel für den Neubau einer Zentralen OP-Abteilung in



Aachen bereitgestellt. Die Details hierzu können den Erläuterungen zu den Titeln 891 30 der Kapitel 06 103 bis 06 108 entnommen werden. In der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028 sind für Baumaßnahmen (Neu- und Ersatzbauten, Sanierung, Bauunterhalt) zur Modernisierung der Universitätskliniken insgesamt über 1,4 Milliarden Euro hinterlegt.

Seite 22 von 25

17. Selbstbewirtschaftungsmittel. Die Ressorts haben nach dem Aufstellungserlass 2025 vom 25. März 2024 dem Minister der Finanzen mit der Haushaltsanmeldung bis zum 12. April 2024 mitzuteilen, welche Selbstbewirtschaftungsmittel des Einzelplans in den Einzelplan 20 zurückübertragen werden sollen.

- In welcher Höhe werden insgesamt Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem EP 06 in den Gesamthaushalt 2025 zurückgeführt? (Wir wären für eine Zusammenstellung aller Titel dankbar, aus denen Selbstbewirtschaftungsmittel in welcher Höhe zurückgeführt werden.)

Hierzu wird auf die Vorlage 18/3100 des Ministers der Finanzen vom 11. Oktober 2024 verwiesen, der eine titelscharfe Übersicht über die geplanten Rückübertragungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln entnommen werden kann.

18. Maßnahmen zur Digitalisierung und Cybersicherheit. Digitalisierung und damit auch Cybersicherheit stellt unsere Hochschulen und Universitätsklinika vor große Herausforderungen. Im Erläuterungsband wird folgerichtig ein Bedarf von 69 Stellen für Digitalisierung und Cybersicherheit an den Hochschulen dargestellt.

- Gibt es (eine) abgestimmte gemeinsame Cybersicherheitsstrategie(n) der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Universitätsklinika?

Nein, da die Strukturen und Bedrohungslagen dieser Bereiche sehr unterschiedlich sind. Für die Hochschulen ist die Cybersicherheitsstrategie in der „Vereinbarung zur Informationssicherheit“ (01.07.2023) und vor allem in der „Vereinbarung zur Cybersicherheitsstrategie“ (01.01.2024) festgehalten. In



letzterer Vereinbarung ist ein gemeinsamer Mindestsicherheitsstandard an den Hochschulen vereinbart worden, der in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll.

Seite 23 von 25

- Kosten einzelner Maßnahmen für die IT-Infrastruktur an den Universitätsklinika dürfen einen Betrag von 4.000.000 EUR nicht übersteigen. Hat sich dieses Limit in der Praxis als praktikabel erwiesen? (Insbesondere gefragt vor dem Hintergrund von zunehmenden KI-Anwendungen und den besonderen Anforderungen an die Sicherheit der IT-Infrastruktur?)

Die genannte Grenze hat sich als praktikabel erwiesen. Es mussten bisher keine Anträge der Universitätskliniken wegen Überschreitung des genannten Betrages abgelehnt werden.

- Werden die Hochschulen, U-Klinika und Forschungseinrichtungen - und wenn ja wie - in die Cyberstrategie der Landesregierung eingebunden?

Die Hochschulen sind mit ihren Maßnahmen in die Cyberstrategie des Landes eingebunden. Aktuell gibt es zudem Gespräche zwischen der Koordinierungsstelle für Cybersicherheit im Ministerium des Innern, dem Netzwerk für Informationssicherheit (NITS.nrw) an den Hochschulen und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft über eine engere Zusammenarbeit und einen gegenseitigen Austausch von Informationen.

- Derzeit besteht auf dem Arbeitsmarkt eine große Nachfrage an IT- und Cybersicherheits-Fachkräften. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die Hochschulen unterstützen, um die Fachkräfte gewinnen zu können?

Das Land hat den Hochschulen mit der „Vereinbarung für Informationssicherheit“ und der „Vereinbarung zur Cybersicherheit“ dauerhafte Mittel für insgesamt 98 Stellen zur Verfügung gestellt, damit die Hochschulen diese Stellen zur Gewinnung von IT- und Cybersicherheitskräften unbefristet ausschreiben können. Zudem hat das Land mit der „Vereinbarung zur Cybersicherheit“ den Hochschulen Mittel für die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt, da zu erwarten ist, dass nicht alle – vor allem temporäre –



Bedarfe für IT- und Cybersicherheitsfachkräfte am Markt gedeckt werden können.

Seite 24 von 25

19. KI in der Forschung, an den Hochschulen und in der Weiterbildung.

Die Digitalisierung und insbesondere die Anwendungsmöglichkeiten (Chancen wie Risiken) der sog. Künstlichen Intelligenz KI beschäftigen alle Bereiche unserer Gesellschaft, Wirtschaft und natürlich auch Wissenschaft, Forschung und Lehre.

- In welcher Höhe werden Mittel für die Förderung von KI-Forschung und Nutzung an Hochschulen (z.B. für die Lehre) im Haushalt 2025 bereitgestellt? (Wir wären für eine Zusammenstellung der Titel im EP 06 dankbar, aus denen Mittel vorgehalten werden sollen).
- Wie haben sich die Etatansätze für die KI-Forschung und - Nutzung im Vergleich seit 2022 bis heute verändert?
- In welcher Höhe werden Mittel für die Förderung von KI-Nutzung/Anwendung in der Weiterbildung im Haushalt 2025 bereitgestellt?
- Welche Titel des EP 06 stellen hier Mittel zur Verfügung?
- Wie haben sich die Mittel für die KI-Nutzung/Anwendung seit 2022 bis heute verändert?

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet.

Eine Auflistung der für im Zusammenhang mit KI-Forschung und Nutzung an Hochschulen (zum Beispiel für die Lehre) veranschlagten Mittel kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Angaben in Euro).

	2022	2023	2024	2025*
KI-Forschung				
Kapitel 06 040 Titel 631 10	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Kapitel 06 040 Titel 682 10	4.274.700	4.861.300	5.853.600	6.001.400
Kapitel 06 040 Titelgruppe 64*	1.700.000	2.150.000	2.700.000	3.500.000





Nutzung (z.B. Lehre)				Seite 25 von 25
Kapitel 06 100 Titelgruppe 76			256.336	533.450
Kapitel 06 100 Titel 685 78			1.676.178	1.531.628

\* Haushaltsplanentwurf 2025 befindet sich aktuell im parlamentarischen Beratungsverfahren

Im Bereich der Weiterbildung (Kapitel 06 072) erfolgt keine spezifische Zuweisung von Mitteln zu Vorhaben, die sich der Förderung von KI-Nutzung/Anwendung widmen. In diesem Wege können Einrichtungen kurzfristig auf Bedarfe reagieren. So ist sichergestellt, dass sowohl in der Breite, als auch in der Tiefe Angebote durch die Einrichtungen gemacht werden können. Dies kann zum Beispiel durch Projekte, die im Rahmen des Innovationsfonds gefördert werden, geschehen. Die Mittel für den Innovationsfonds sind im Titel 633 25 und im Titel 684 25 etatisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes MdL